OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607756/4/JP

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Ing. A__, Slowakei, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Service-Center-CBE, vom 18. Juni 2025, GZ: BHRO/924130359375/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 18. Juni 2025 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Service-Center-CBE, über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Strafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden), weil er am 16. November 2024 um 20:10 Uhr in Pichl bei Wels, A 8, StrKm 20,737, Fahrtrichtung Wels, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt habe und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 14 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe und dies von der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges (B__) bestätigt werde.

1.3. Mit Schreiben vom 2. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sie von keiner der Parteien beantragt wurde (die belangte Behörde gar vorweg auf eine Teilnahme an einer etwaigen Verhandlung verzichtet hat), eine Strafe in der Höhe von lediglich 60 Euro verhängt wurde und die Akten erkennen lassen, dass bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Hinzu kommt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 16. November 2024 um 20:10 Uhr in Pichl bei Wels, A 8, StrKm 20,737, Fahrtrichtung Wels, vom Beschwerdeführer gelenkt wurde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

Die Behörde stützte ihre Annahme, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit das gegenständliche Fahrzeug gelenkt habe, auf die Angaben des D__. Dieser wurde im Schreiben vom 15. Februar 2025 von der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges, der E__, als Auskunftsperson genannt. Am 27. März 2025 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (als Service-Center-CBE) ein Schreiben des D__ ein, in dem dieser angibt, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben und auch nicht Eigentümer dieses Fahrzeuges zu sein. Vielmehr gehöre das Fahrzeug der E__ und werde von Ing. A__, der bei der Firma C__ tätig sei, benutzt. Bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31. März 2025 gab der Beschwerdeführer an, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben. Auf die Aufforderung eine Ausweiskopie zu übermitteln, um die Fotos abgleichen zu können, gab der Beschwerdeführer bekannt, dass die E__ ihm mitgeteilt habe, dass das Fahrzeug zur fraglichen Zeit an die B__ ausgeliehen gewesen sei und D__ als Ansprechpartner im Mietvertrag aufgeschienen sei. Laut Auskunft der B__ sei D__ zu dieser Zeit aber nicht mehr Mitarbeiter des Unternehmens gewesen, weshalb er keine Informationen darüber haben konnte, wer das Fahrzeug zur fraglichen Zeit genutzt habe. In der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 18. Juni 2025 wiederholte der Beschwerdeführer dieses Vorbringen und legt eine Bestätigung der B__ vor, aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2024 nicht Mitarbeiter des Unternehmens war, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt hat und dass D__ im März 2025 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht keine Gründe den Angaben des D__ mehr Glauben zu schenken als jenen, des Beschwerdeführers, insbesondere weil die Angaben des Beschwerdeführers von jenen des Unternehmens, das das gegenständliche Fahrzeug gemietet hat, gestützt werden. Dies besonders, weil die Angaben des D__ lediglich allgemeiner Natur sind und nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen. Hinzu kommt, dass dieser zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wohl keinen Zugang zu Aufzeichnungen über die Benützung des PKWs hatte. D__ ging es in seinem Schreiben in erster Linie darum, sich selbst als Beschuldigten auszuschließen und nicht darum, Auskunft über die Verwendung des gegenständlichen PKWs zu erteilen. Dass der Beschwerdeführer

keine Kopie seines Ausweises übermittelt hat, kann nicht als Beweis dafür gesehen werden, dass er das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“

Oder an anderer Stelle (VwGH vom 13. August 2019, Ra 2019/03/0068): „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).“

3.3. Dem Beschwerdeführer kann vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 20 Abs. 2 StVO nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, da er die Verwirklichung des inkriminierten Tatbestandes bestreitet und schlichtweg keine ausreichenden Beweise für das Vorliegen des unter die Verwaltungsvorschrift zu subsumierenden Sachverhalts vorliegen.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH vom 15. November 2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der dargestellten Gesamtsituation kann in diesem besonderen Einzelfall durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar